

Den Parteien sind Schreibgebühren für diese Mittheilungen nicht in Rechnung zu stellen.

Rudolstadt, den 6. Mai 1880.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

## **Nr. IX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 31. Mai 1880,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 23. April d. J. beschlossen:

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaate erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

### §. 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

### §. 2.

Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

- 1) den Namen des Zahlungspflichtigen,
- 2) die Bezeichnung der Sache,
- 3) die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
- 4) die Gesamtsumme der Kosten.